

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer.
Ems und Diez.

Nr. 173

Diez, Donnerstag den 27. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtes Teil.

J. B. 778.

Diez, den 24. Juli 1916.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Die Anstellungsnachrichten des königlichen Kriegsministeriums in Berlin liegen im Büro des Landratsamtes, Zimmer Nr. 8, täglich von vormittags 8 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die laufenden Beiblätter zur Bilanzliste des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes, herausgegeben vom Landesauschuss in Frankfurt am Main, werden den Reserve-Lazaretten, sowie den beiden Berufsberatern Herrn Eichmeister Neusch in Diez und Herrn Martzfelder Hankel in Bad Ems regelmäßig überwiesen, woselbst sie gleichfalls eingesehen werden können.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 7529.

Diez, den 21. Juli 1916.

Bekanntmachung

Betrifft: Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand der Lehrer-, Witwen- u. Waisenkasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 16 des Statuts, betreffend die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 13. Juli 1871 (Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 24 von 1872) werden die Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen wie auch die Kassen-Kuratoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ich fordere die wahlberechtigten Kassenmitglieder hierdurch auf, die Neuwahl für die Zeit 1917-19 vorzunehmen und die Wahlzettel, enthaltend Vor- und Zunamen und Wohnort der drei zu wählenden Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorstand, sowie die Unterschrift des Wählers, verschlossen mit der Aufschrift: „Wahl zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse“ bis zum 1. September d. Js. portofrei an mich einzusenden. Wahlzettel, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen oder unleserlich geschrieben sind, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Lehrer bzw. Kassenmitglieder, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet, für den Fall, daß sich hierdurch eine Zahl von mehr als drei ergibt, das Los unter denjenigen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist.

Da die Vertreter des Lehrerstandes zugleich für die Wahl der drei Kassenkuratoren und deren Vertreter als legitimiert gelten, so wird von denjenigen Lehrern, welche bis zum genannten Termin keine Wahlzettel abgeben, angenommen werden, daß sie auf ihr Wahlrecht, sowohl hinsichtlich der Vertreter zum Kreisvorstande, als auch hinsichtlich der Kassenkuratoren verzichten.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des nachstehenden Verzeichnisses der im hiesigen Kreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer- und Kassenmitglieder sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei mir anzubringen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, von dieser Verfügung den nachbezeichneten Kassenmitgliedern Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verzeichnis

der im Unterlahn-Kreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer und Kassenmitglieder.

1. Nickel, Lehrer, Schönborn,
2. Koll, Lehrer, Bad Ems.
3. Althen, Lehrer, Bad Ems,
4. Wenig, Lehrer, Diez,
5. Demmer, Lehrer, Diez,
6. Götz, Lehrer, Obernhof,
7. Kasper, Lehrer, Rördorf,
8. Kern, Lehrer, Bremberg.

Bekanntmachung

Der Preussische Feuerwehr-Beirat hat, angeregt aus Kreisen, die sich für das von ihm herausgegebene 1. Kriegs-Feuerschutz-Werkblatt interessierten, ein 2. Kriegs-Feuerschutz-Werkblatt, besonders für ländliche Verhältnisse, verfaßt und ihm eine kleine Aufklärungsschrift beigegeben. Das 2. Werkblatt wird ebenfalls von der Verlagsbuchhandlung Ph. V. Jung in München druckfertig hergestellt und zum Preise von 2 Mark für 50, 3 Mark für 100, 10 Mark für 500 und 15 Mark für 1000 Stück abgegeben.

Der Beirat will auch mit diesem 2. Werkblatt nur volkswirtschaftlichen Zwecken dienen, weshalb es ebenso wie das erste zur Anschaffung nur dringend empfohlen werden kann.

Wiesbaden, den 8. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird angeordnet:

§ 1.

Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbräuche.

§ 2.

Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflaumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 3.

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörrengemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragsschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanklers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Wirtschaftspolitische Wochenschau.

Berlin, 20. Juli. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt über die Wirtschaftspolitische Wochenschau:

Die Frage der Fragen ist in unserer gegenwärtigen Kriegsernährungspolitik das Futterproblem. Die Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Nährstoffen erfordert nur organisatorische Mittel der Erfassung und Verteilung organisatorische Mittel, die seit Jahresfrist erprobt und als zweckdienlich und ausreichend anerkannt sind. Unsere Getreide-

... auch wenn sie die Erwartungen, zu denen uns der Stand der Felder berechtigt, voll erfüllt — den Bedarf nur dann, wenn wir ihn strecken. Die gelungenste Organisation der Verwaltung und Verteilung hilft uns nicht über die Schmalheit der gegebenen Vorräte hinweg. Wir wollen aber über sie hinweg, wir wollen mehr haben, als uns Natur und Fleiß auf den hergebrachten Wegen der Erzeugung zu bieten vermögen. So waren wir gezwungen, über das bloße Organisieren hinaus schöpferisch zu arbeiten, aus vergessenen und vergeudeten Gaben unseres Bodens neue Werte zu bilden.

Da ist das Stroh unserer Felder. Wir ernten davon enorme Mengen — in normalen Jahren rund 40 Millionen Tonnen. In diesen Strohmassen sind riesige Nährwertquantitäten enthalten — aber sie sind unzulänglich und unausnützbare. So wie es uns die Ernte gibt, ist Stroh ein sehr geringwertiges Futter. Wir schließen seine Nährwerte auf, indem wir es mit alkalischen Laugen kochen, versetzen die gewonnene Strohzellulose mit Melasse, mit Futterhefe oder sonstigen Eiweißstoffen — und erhalten einen vollen Ersatz für Hafer. Man erzeugt aus 100 Kilogramm Stroh nur 50 Kilogramm Strohzellulose; aber der Futterwert des Strohkräufelfutters ist achtmal höher als der des Strohs. Wir sind nach Überwindung der organisatorisch-technischen Anfangsschwierigkeiten jetzt so weit, daß wir rund 100 000 Tonnen jährlich produzieren — und wir wollen und können im nächsten Jahre mehr erzeugen, wenn's nottut, bis zu einer halben Million Tonnen. Wir gewinnen dabei höchst wertvolle Abfallprodukte, die uns für andere, abgeschnittene Einfuhr Ersatz bieten. Stehen uns im Frieden erst wieder die Zusatzstoffe in praktisch unbegrenzten Mengen zur Verfügung, so vermögen wir uns durch Verarbeitung eines nicht einmal allzu großen Bruchteils unserer Strohernte von der bisherigen Einfuhr an Kohlenhydraten unabhängig zu machen. Doch das ist spätere Sorge; die Hauptsache ist, daß wir aus dieser Quelle schon jetzt schöpfen und ihre Ergiebigkeit erheblich steigern können.

Eiweißfutter von bedeutendem Wert sind die aus Tierkadavern und Schlachtabfällen erzeugten Futtermittel. Der Proteingehalt aller dieser animalischen Futtermittel ist sehr groß (50 bis 80 Proz.). Die technische Verarbeitung bietet keine Schwierigkeiten; aber die Erfassung des abfallenden Materials fordert eine weitverzweigte Organisation im Inland sowohl wie in den besetzten Gebieten und in den Raumpäräumen der Armeen. Am Ausbau dieser Organisation wird dauernd gearbeitet. Die Verwertung der Abfälle der städtischen Schlachthöfe zur Futtererzeugung ist neuerdings durch eine Bundesratsverordnung vorgeschrieben. Bestimmte Angaben über die zu erwartenden Produktionsmengen lassen sich, wenn man von den Spezialprodukten einzelner Erzeugerfirmen absteht, nicht machen. Ein großer Teil der animalischen Kraftfuttermittel wird unmittelbar der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Kleine Posten, die aber zusammen doch erheblich ins Gewicht fallen und vor allem reine Gewinne darstellen, bilden die Dauerfuttermittel aus Heidekraut (Heidemehl in zwei Sorten), aus Schilf, Seegrass und Seetang (nach in Vorbereitung) und aus Weintrestern; die letzteren sollen in jedem Erntejahre 50 000 Tonnen Trockenfutter liefern. An Heidemehl wird für 1917 eine Erzeugung von insgesamt 18000 Tonnen erwartet. Die Weintrestern haben einen Proteingehalt von rund 16, einen Fettgehalt von etwa 4 v. H.; das bessere Heidemehl (I), von dem doppelt soviel erzeugt werden soll wie von Qualität II, enthält 7 v. H. stickstoffhaltige Substanz und 9 v. H. Fett.

Neben diesen Futtermitteln, deren Erzeugung bereits technisch und organisatorisch gesichert ist, und deren Wert und Verwendbarkeit einwandfrei feststeht, stehen andere, die vor-

ist das Holzfutter. Es scheint, daß es möglich ist, Holz durch Aufschlüsselung und Veränderung in Futter zu verwandeln. Die Versuchstätigkeit in dieser Richtung ist weit vorgeschritten. Führt sie zum erstrebten Resultat, so erhalten wir ein Futtermittel, dessen Rohmaterial in beinahe schrankenloser Menge verfügbar ist. Große Futtermengen lassen sich auch aus der Abflauge der Zellulosefabriken erzeugen, wenn sich — wie es den Anschein hat — die gesundheitliche Unschädlichkeit des so gewonnenen Futters erweist.

Was hier in kurzen Zügen angedeutet wurde, erschöpft das Arbeitsgebiet und das Konto der Erfolge des Kriegsaussschusses für Ersatzfutter keineswegs. Aber es zeigt doch, welche Unsumme fruchtbarer und schöpferischer Arbeit geleistet wird, um über die Grenzen unserer bisherigen Versorgung hinwegzukommen und der nationalen Unabhängigkeit auf einem Gebiete zuzustreben, auf dem wir bis zum Kriegeausbruch weiter als irgendwo sonst von ihr entfernt waren. Das ist ein schwieriges, mühsames, langwieriges Beginnen; und es ist durchaus natürlich, daß die Mengen nach den neuen Methoden erzeugter Futtermittel, die bisher als Zuschüsse zur Ernährung des Viehs bereitgestellt werden konnten, sehr geringfügig waren und praktisch keine sonderliche Bedeutung hatten. Der Zeitraum von der Gründung des Kriegsaussschusses für Ersatzfutter im August 1915 bis jetzt war Vorbereitungs- und Aufbauperiode — technisch wie organisatorisch. Aber schon in der zweiten Hälfte dieses Jahres wird sich das Bild sehr wesentlich geändert haben. Wird die Ertragsperiode beginnen. Die Zeit arbeitet für uns, — denn wir arbeiten in der Zeit!

Vermischte Nachrichten.

!: Sparsamkeit mit Seife. Der auf den Kopf der deutschen Bevölkerung entfallende Seifenanteil wurde für den Monat auf 50 Gramm Feinseife und 250 Gramm Seifenpulver festgesetzt. Da heißt es also haushalten: Sehr wichtig ist es, die Seife nach dem Gebrauch noch einige Male durch die getrocknete Hand gleiten zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie möglichst trocken weggelegt wird. Wer die Seife naß weglegt oder gar noch das feuchte Seifentuch, mit dem er sich gewaschen hat, darauf tut, kann mit seinen 50 Gramm unmöglich reichen; aber er verbraucht die Seife nicht, sondern er vergeudet sie. Der alte Geheimrat Birschow konnte fuchswild werden, wenn ihm seine Studenten die aushängenden Handtücher unsauber machten. Ein Handtuch wird naß, aber es bleibt sauber, wenn man sich richtig gewaschen und gehörig abgespült hat. Das Abspülen mit frischem Wasser nach dem Waschen ist eine selbstverständliche Notwendigkeit, da andererseits die abgestoßenen Epidermisteilchen und alle Schmutzteile, die man hatte beseitigen wollen, durch das Waschwasser immer wieder an den Körper, oder das Handtuch gelangen. Die liebe Jugend, die, weil sie keine Mühe davon hat, es auch an dem Respekt davor gern fehlen läßt, wird auch mit der Hauswäsche recht schonend umgehen lernen müssen. Kirsch- und Blaubeerflecken lassen sich aus Tisch- und Mundtüchern nur mit Anwendung größerer Seifenmengen entfernen und müssen daher möglichst vermieden werden. Dann werden unsere Jungen von der lieben Gewohnheit lassen müssen, ihr Taschentuch als Reinigungsmittel „für alles“ zu benutzen. Den Staub auf den Stiefeln u. dgl. wird man auch auf anderem Wege los als mit dem Taschentuch. Wir können ganz gut mit dem zugewiesenen Seifenquantum reichen, wenn wir nur wollen. Der Wille aber muß in dieser ersten Kriegszeit jede Probe bestehen; das ist eine unbedingte Forderung des Tages. Hoherfreulich ist es, daß endlich Seifenhöchstpreise festgesetzt wurden, da die in jüngster Zeit geforderten Seifenpreise vielfach doch an das Unfaßbare heranreichten. 50 Gramm gute Kernseife werden fortan 20 und 250 Gramm Seifenpulver 30 Pfennige kosten. Das läßt sich zahlen.

Das Jahr der Stadtrechtsverleihung an Kagenelnbogen

Obwohl schon mehrfach von selten umsichtiger Forscher 1312 richtigerweise als Jahr der Stadtrechtsverleihung an Kagenelnbogen erkannt worden ist — auch wurde 1912 das Ereignis der vor 600 Jahren erfolgten Erhebung dieses, heute wieder zur Landgemeinde gewordenen Fleckens¹⁾ zur Stadt festlich begangen —, finden sich immer noch einige kurzfristige Gelehrte, die auf Grund der Urkunde, die 1311 als Ausstellungsjahr angibt, durch Wort und Schrift die Kunde verbreiten, 1311 sei Kagenelnbogen zur Stadt erhoben worden. Allerdings dürfte man — unseres Wissens — vergebens in einem Geschichtswerke über Nassau oder Kagenelnbogen nach einem Grunde suchen, der den betreffenden Geschichtsforscher veranlaßt hat, entgegen der Urkunde 1312 als Jahr der Stadtrechtsverleihung an Kagenelnbogen anzugeben — nur die einfache Tatsache wird erwähnt —, doch liegen gerade hier die Umstände so klar zutage, daß man sich nur verwundern kann, wie man überhaupt auf diesen Irrtum verfallen konnte. Daß es sich hierbei lediglich um einen Schreibfehler in der Urkunde handelt, wird die folgende kurze Untersuchung, die aus den oben angeführten Gründen angebracht erscheinen dürfte, zeigen.

Zunächst lassen wir nun, um unsere Behauptungen beweisen zu können, den Schlusssatz der Stadtrechtsverleihungsurkunde folgen, dessen letzte Worte denn auch mit dem oben Gesagten übereinstimmen; sie etwa in ihrer ganzen Länge hier wiederzugeben, würde weder unserer Aufgabe noch Absicht entsprechen, auch verbietet es der Mangel an Raum. Wer sich die Mühe machen will, sie nachzulesen, kann sie bei Wend (Hessische Landesgeschichte I 5, Seite 80–81) oder auch, mit einer gediegenen Uebersetzung versehen, in der 1912 erschienenen Jubiläumsschrift „Kagenelnbogen, ein geschichtlicher Rückblick“ von A. Herold, G. Hooge und B. Schneider finden.

Der Schlusssatz also lautet: Datum Romae in militiis, XIII kalend. Augusti, indictione decima, anno domini millesimo trecentesimo, uno decimo regni nostri anno quarto, imperii vero primo²⁾.

Im Original finden wir also ausdrücklich 1311 als Ausstellungsjahr angegeben, doch daran reihen sich nun die Worte an, die den Beweis unserer Behauptung unwidersprechlich erbringen: Regni nostri anno quarto, imperii vero primo. Denn am 29. November 1308 wurde Heinrich VII. von Luxemburg auf Veranlassung seines Bruders hin, des Trierer Erzbischofs Balduin von Lützelburg (1308 bis 1354), zum König gewählt, am 29. Juni 1312 aber erst in Rom zum Kaiser gekrönt.

Prüfen wir nun diese Daten auf ihre Uebereinstimmung hin miteinander und nehmen wir als zweiten bzw. dritten wichtigen Punkt die Tatsache, die jeden, der die Geschichte Heinrichs VII. einigermaßen genau kennt, beim Lesen der Urkunde ruhig machen muß, hinzu, nämlich daß Heinrich VII. erst 1312 nach Rom gekommen ist, so müssen wir erkennen, daß die Angabe der Urkunde, sie sei 1311 ausgestellt worden, nur auf einem Fehler des Schreibers beruhen kann, wir also mit vollem Recht 1312 als Jahr der Erhebung Kagenelnbogens zur Stadt anzusehen berechtigt sind.

A. L.

¹⁾ Infolge seiner ungünstigen Lage konnte sich Kagenelnbogen nicht entwickeln; zudem verlegten auch noch Ende des 14. Jahrhunderts die Grafen von Kagenelnbogen ihre Residenz nach Darmstadt, und Kagenelnbogen teilte das Schicksal der meisten „landsässigen“ Städtchen. Noch bis zum 17. Jahrhundert findet sich in Urkunden Nachricht vom „Städtlein Kagenelnbogen“, später tritt die Bezeichnung als Flecken auf, sodas auch durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1816 die Einordnung unter die Landgemeinden erfolgte.

²⁾ Gegeben zu Rom im Heerlager, am 14. vor den Kalenden des August (19. Juli; nicht Juni, wie irrthümlicherweise

— Im Wend'schen Urkundenbuch steht „Romae“, im Original aber findet sich die grammatifische Form „Romae“.

Allelei.

Darben wir wirklich? Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Eine große westdeutsche Zeitung brachte vor einigen Tagen eine Zuschrift aus ärztlichen Kreisen, die den derzeitigen Ernährungsstand des deutschen Volkes — gemessen an wirklicher Entbehrung — als einen „geradezu glänzenden“ bezeichnete. Das klingt paradox: mehr als das — es klingt aufreizend. Und dennoch hat jene Zuschrift ganz recht. Wenn wir nicht von dem ausgehen, was wir vor dem Kriege zu haben gewohnt waren, sondern von dem, was wir unbedingt haben müssen, dann ist im ganzen unser derzeitiger Ernährungszustand in der Tat völlig ausreichend. Wir haben scharfe Einbußen in unserer Versorgung mit tierischen Nahrungsmitteln, mit Fleisch und Fett erlitten, wir haben auch in unserer pflanzlichen Ernährung die breite Beweglichkeit verloren und müssen uns mit bestimmten, begrenzten Mengen bescheiden; aber das alles bedeutet nur ein zeitweiliges Zurückgleiten der historisch erworbenen Lebenshaltung. Kein Herabsinken in wirkliche, absolute Not. Die unteren Volksschichten mancher anderen Länder leben noch heute, unser Volk lebte noch vor einigen Jahrzehnten mit ganz wenig Fleisch und mit schmal zugemessener, sparsam eingeteilter vegetabilischer Kost. Daß nichtsdestoweniger die Einschränkungen, die jetzt verlangt werden müssen, ein Opfer, ein recht schweres Opfer sind, wird niemand bestreiten. Der Einsender der erwähnten Zuschrift erklärt, daß er — als Arzt — an einem viele Tausende umfassenden Beobachtungsmaterial aus allen Schichten der männlichen Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Bonn im wehrfähigen Alter irgend welche Schädigungen der Gesundheit und Leistungsfähigkeit durch die Kriegsernährung nicht habe feststellen können, und daß ihm ebensowenig abweichende Beobachtungen anderer Ärzte bekannt geworden seien. Zu den gleichen Ergebnissen sind, wie man weiß, Untersuchungen gekommen, die neuerdings über den Gesundheitsstand der Schulkinder in verschiedenen Bezirken angestellt wurden. Auch die — sehr günstigen — Ziffern der allgemeinen und der Kindersterblichkeit zeigen keinen schädlichen Einfluß der Kriegskost auf die Lebenskraft des Volkes. Besser als alle Kalorienrechnungen zeigen diese Feststellungen, daß wir nur auf mancherlei verzichten müssen, aber keineswegs wahrhaft und wirklich darben. Und verzichten werden wir — wenn wir nur das wirklich Nötige haben, und das haben wir — doch alle gern, um des Deutschen Reiches Bestand und Größe zu sichern.

Literarisches.

(!) Wie wir hören, ist es dem Leipziger Verleger Herrn Karl Fr. Pfau gelungen, eine bisher völlig unbekannte Schrift des alten Freiheitskämpfers Ernst Moritz Arndt unter dem Titel: „Zur Befreiung Deutschlands. Geschrieben im russischen Hauptquartier 1813“ zu entdecken, von der bislang niemand etwa wußte und die in keiner Bibliothek der Welt vorhanden ist. Sie erschien damals geheim (Napoleon spürte Arndt nach), und alle Exemplare sind damals offenbar vernichtet worden. Durch einen Neudruck in zwei Ausgaben zu 1.— Mark und in einer Liebhaberausgabe zu je 10.— Mark, letztere in 250 Stück gedruckt, wird nunmehr diese Seltenheit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nach Eingang der Schrift kommen wir darauf zurück. Auf diese immerhin als Ereignis geltende Angelegenheit aber schon jetzt hinzuweisen, erachten wir als angenehme Pflicht. Jeder Arndt-Berehrer wird in diesem Falle mit Interesse Kenntnis nehmen.

(106)

Verspflichtung zu Gentrarbeiten.

Das stellvertretende Generalkommando des 20. Armee Korps hat, wie die Westpreussische Landwirtschaftlichen Mitteilungen berichten, über die Heranziehung aller in der Heimat verbliebenen Personen zu Gentrarbeiten folgende Verfügung erlassen: „Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Futtermitteln macht es notwendig, daß mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln dafür gesorgt wird, daß die diesjährige vielversprechende Ernte der Feldfrüchte gut eingebracht wird. Hierzu gehören in erster Linie die erforderlichen Arbeitskräfte. Da die männlichen Arbeitskräfte fast alle durch den Heeresdienst in Anspruch genommen sind, so ist es Pflicht eines jeden, der in der Heimat geblieben ist, auch der weiblichen Personen und Kinder, nach Kräften für die Einbringung der Ernte mit zu sorgen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses schuldige Pflichtgefühl vielen mangelt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher für den Bereich des 20. Armee Korps folgendes bestimmt: 1) Jede nach ihrem Stande, ihren Kräften und ihren Fähigkeiten geeignete Person ist, soweit es ihre eigenen Verhältnisse zulassen, verpflichtet, auf Ersuchen bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten im Bezirke ihres Wohnsitzes mitzuhelfen und die ihr übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. 2) Die Heranziehung zur Arbeit erfolgt in den kreisfreien Städten durch Verfügung des Bürgermeisters, im übrigen durch den zuständigen Landrat oder Amtsvorsteher. 3) Die Arbeit wird nach ortsüblichen Sätzen entlohnt. 4) Gegen die Heranziehung zur Arbeit sowie über die Entlohnung steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig. 5) Atteste von Kreis- oder beamteten Ärzten befreien von der Arbeitsleistung. 6) Arbeitsverweigerung wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Als Arbeitsverweigerung gilt auch große Säumigkeit bei der Arbeit.

Betr.: Futtermittel.

Demnächst treffen ein:

Melassefutter, Preise wie seither,

Gerstestrohkräftfutter für Pferde, Rindvieh, Schweine; nach dem vorliegenden Gutachten im Werte gutem Maischrot nicht nachstehend. Preis etwa 24 M. für 50 kg.,

Gerstestrohkräftfutter für alle Haustiere, insbesondere auch für Hühner geeignet. Preis etwa 26 M. für 50 kg.

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses des Unterlahutkreises zu Diez.

Fuchs.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Baw Gms.